
S 78 KA 505/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsärztliche Versorgung Medizinisches Versorgungszentrum in Rechtsform einer GmbH Streitigkeiten aufgrund einer Bürgschaftserklärung zulässiger Rechtsweg Auswechslung eines Gesellschafters durch Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nach dem Umwandlungsgesetz Ende der Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters nach fünf Jahren
Leitsätze	1. Für Streitigkeiten aufgrund einer Bürgschaftserklärung, die für Forderungen der Krankenkassen oder der Kassenärztlichen Vereinigungen gegen ein Medizinisches Versorgungszentrum in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einem der Gesellschafter abgegeben wurde, ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. 2. Bei einer durch Ausgliederung und Übernahme vorgenommenen Auswechslung eines Gesellschafters endet die Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für die von ihm abgegebene Bürgschaftserklärung gemäß den Regelungen des Umwandlungsgesetzes nach fünf Jahren.
Normenkette	SGB V § 95 Abs 2 S 6 SGB V § 96 SGB V § 69 Abs 1 S 1 SGB V § 69 Abs 1 S 3

[SGB V § 69 Abs 1 S 4](#)
[BGB § 197 Abs 1](#)
[BGB § 371 S 1](#)
[BGB § 398](#)
[BGB § 404](#)
[BGB § 736 Abs 2](#)
[BGB § 766 S 1](#)
[BGB § 952 Abs 1 S 1](#)
[BGB § 952 Abs 2](#)
[HGB § 160 Abs 1](#)
[UmwG § 1 Abs 3 S 1](#) J: 1995
[UmwG § 22](#) J: 1995
[UmwG § 131 Abs 1 Nr 1](#) J: 1995
[UmwG § 133 Abs 1 S 2](#) J: 1995
[UmwG § 133 Abs 3 S 1](#) J: 1995
[UmwG § 133 Abs 4 S 1](#) J: 1995
[SGB X § 1 Abs 2](#)
[SGG § 51 Abs 1 Nr 2](#)
[SGG § 51 Abs 2 S 1](#)
[SGG § 54 Abs 1 S 1](#)
[SGG § 54 Abs 1 S 2](#)
[SGG § 54 Abs 4](#)
[SGG § 55 Abs 1 Halbs 1 Nr 1](#)
[SGG § 55 Abs 1 Halbs 2](#)
[SGG § 56](#)
[SGG § 74](#)
[SGG § 99 Abs 3 Nr 2](#)
[SGG § 141 Abs 1 Nr 1](#)
[SGG § 168 S 1](#)
[ZPO § 59](#)
[GVG § 13](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 78 KA 505/10
02.09.2015

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 3 KA 109/15
08.11.2017

3. Instanz

Datum

11.09.2019

Die Revisionen des Beklagten und der Beigeladenen zu 1. gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. November 2017 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Satz 2 des Tenors dieses Urteils wie folgt

gefasst wird: "Es wird festgestellt, dass der Beigeladene zu 8. die unter dem 18.2.2008 von der I. GmbH & Co. KG ausgestellte BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung an die KlÃ¤gerin herauszugeben hat". Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen der Beklagte und die Beigeladene zu 1. je zur HÃ¤lfte, mit Ausnahme der auÃgerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 8.

GrÃ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die TrÃ¤gergesellschaft eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) vom Zulassungsausschuss (ZA) die Herausgabe einer zu dessen Akten eingereichten BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung einer ihrer Gesellschafter verlangen kann.

2

Die KlÃ¤gerin ist eine GmbH aus dem Firmengeflecht der LaborÃ¤rzte Dr. K. Sie ist TrÃ¤gerin eines MVZ fÃ¼r Laboratoriumsmedizin sowie Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, das seit 1.4.2008 im Bezirk der zu 1. beigeladenen KassenÃ¤rztlichen Vereinigung (KÃV) zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen ist. Die Firma der KlÃ¤gerin lautete damals noch "MVZ L. GmbH"; diese hatte als Gesellschafter die LaborÃ¤rzte Dr. T. und Dr. L. aus M. sowie die I. GmbH & Co. KG (HRA GE â deren Gesellschafter waren als KomplementÃ¤rin die I. V.gesellschaft mbH sowie als Kommanditisten die Q. Verwaltungsgesellschaft mbH sowie Dr. D. K.). Bei Zulassung des MVZ der KlÃ¤gerin hatten sowohl Dr. T. und Dr. L. als auch die I. GmbH & Co. KG unter dem 18./20.2.2008 gleichlautende BÃ¼rgschaftserklÃ¤rungen zu den Akten des zu 8. beigeladenen ZA eingereicht. Diese BÃ¼rgschaften sollten unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage die Forderungen der KÃVen und der gesetzlichen Krankenkassen (KKn) gegen die MVZ L. GmbH aus vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit absichern und auch fÃ¼r solche Forderungen gelten, die erst nach AuflÃsung des MVZ fÃllig werden.

3

Um einer bei Zulassung des MVZ beigegebenen Auflage nachzukommen, dass die I. GmbH & Co. KG als eine zur Abgabe von Hilfsmitteln zugelassene Gesellschaft ihre fortbestehende Berechtigung zur GrÃ¼ndung eines MVZ nachzuweisen habe, erfolgte im Juli 2009 eine "Umgruppierung" der beteiligten Gesellschaften. Mit Ausgliederungs- und Ãbernahmevertrag vom 3.7.2009 Ã¼bertrug die I. GmbH & Co. KG (HRA GE â im Folgenden: Altgesellschafterin) ihren gesamten Betrieb sowie alle Aktiva und Passiva auf die als Heilmittelerbringerin zugelassene Firma G. GmbH & Co. KG (HRA HL). Von der Ãbertragung ausgenommen blieb lediglich ihr Kommanditanteil an der G. GmbH & Co. KG, der im Rahmen der Vereinbarung von 1000 auf 200 000 Euro erhÃht wurde. Zudem wurde vereinbart, dass die Firma der ausgliedernden Gesellschaft von der Ã¼bernehmenden Gesellschaft fortgefÃ¼hrt

wird. Deshalb firmierte ab 30.7.2009 die Altgesellschafterin des MVZ nunmehr als "I. Holding GmbH & Co. KG" (HRA GE), während die Neugesellschafterin nunmehr ihrerseits unter der Firma "I. GmbH & Co. KG" (HRA HL) auftrat. Das bedeutete für die Klägerin im Ergebnis, dass ihre nichtärztliche Gesellschafterin bei unverändert gebliebener Firma ausgetauscht wurde; die Neugesellschafterin gehörte als Heilmittelerbringerin jedoch weiterhin zum Kreis der Gründungsberechtigten eines MVZ.

4

Die Klägerin unterrichtete im September 2009 den ZA über den Gesellschafterwechsel, reichte eine Bärtschaftserklärung der Neugesellschafterin zu den Akten und bat um Rückgabe der Bärtschaftserklärung der Altgesellschafterin im Original. Die Bärtschaftserklärung der Neugesellschafterin umfasse alle denkbaren Forderungen der KÄV bzw der KKn gegen die MVZ GmbH unabhängig vom Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung. Ein darüber hinausgehendes Sicherungsergebnis bestehe nicht, sodass die Bärtschaftsurkunde zurückzugeben sei. Der ZA fasste einen feststellenden Beschluss des Inhalts, dass die Altgesellschafterin seit 30.7.2009 keine Gesellschafterin der Klägerin mehr sei und mit der Neugesellschafterin eine zulässige Leistungserbringerin eingetreten sei. Zudem stellte der ZA fest, dass die Bärtschaftserklärung der Altgesellschafterin Bestandteil der Nachweise des Zulassungsverfahrens für das MVZ sei und deshalb in den Akten des ZA zu verbleiben habe (Beschluss vom 28.10.2009). Der ZA sei nicht berechtigt, Urschriften aus dem Zulassungsverfahren zurückzugeben, da die Akten gemäß § 43 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) fünf Jahre aufzubewahren seien.

5

Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, dass die Neugesellschafterin ohnehin kraft Gesetzes auch für Forderungen hafte, die ihr während der Klägerin gegenüber vor dem 30.7.2009 entstanden seien. Eine darüber hinausgehende Doppelabsicherung sei nicht gerechtfertigt. Die Herausgabe der Bärtschaftserklärung könne nicht mit Hinweis auf § 43 Ärzte-ZV verweigert werden. Für die Vollständigkeit der Zulassungsakte sei es ausreichend, wenn dort eine Kopie der ursprünglichen Bärtschaftserklärung vorhanden sei. Die Klägerin wünsche lediglich die Herausgabe des Originals der Erklärung, so wie das ein anderer ZA im Bezirk der zu 1. beigeladenen KÄV bei einem weiteren MVZ der L.-Gruppe problemlos praktiziert habe. Der beklagte Berufungsausschuss wies den Widerspruch zurück, weil die Altgesellschafterin für alle Forderungen, die bis zu ihrem Ausscheiden entstanden seien, weiterhin hafte; das Hinzutreten eines zusätzlichen Bärgen, der für diese Forderungen ggf ebenfalls hafte, könne daran nichts ändern (Beschluss vom 9.6.2010).

6

Im Klageverfahren hat die Klägerin, nachdem das SG auf Bedenken hinsichtlich

der Aktivlegitimation der KlÄgerin hingewiesen hatte, vorsorglich eine Abtretungsvereinbarung vom 10.1.2012 zwischen der Altgesellschafterin und der KlÄgerin hinsichtlich des Anspruchs auf Herausgabe der BÄrgschaft vorgelegt. Gleichwohl hat das SG die Klage abgewiesen (Urteil vom 2.9.2015). Die zulÄssige Anfechtungs- und Leistungsklage auf Herausgabe der BÄrgschaftsurkunde sei nicht begrÄndet, da der Gesellschafterwechsel nicht zu einer "Haftungsentlassung" der Altgesellschafterin gefÄhrt habe. Dies hÄtte einer ausdrÄcklichen gesetzlichen Regelung bedurft, welche jedoch fehle. Zudem mangle es der KlÄgerin an der Aktivlegitimation fÄr die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs; die zu ihren Gunsten abgeschlossene Abtretungsvereinbarung habe daran nichts geÄndert.

7

WÄhrend des Berufungsverfahrens ist offenbar geworden, dass die KlÄgerin bereits im MÄrz 2013 ihre Firma in "L. GmbH MVZ N.-W." geÄndert hatte. Nach einem Hinweis des LSG auf [Ä§ 131 Abs 1 Satz 1](#) Umwandlungsgesetz (UmwG â¶ vom 28.10.1994, BGBl I 3220, berichtigt [BGBl I 1995, 428](#)) hat die KlÄgerin fÄr den Fall, dass aufgrund des Ausgliederungs- und Äbernahmevertrags von 2009 der von ihr geltend gemachte Herausgabeanspruch auf die Neugesellschafterin Äbergegangen sein sollte, einen Abtretungsvertrag vom 1.11.2017 zwischen der Neugesellschafterin und der MVZ L. GmbH prÄsentierte. Das LSG hat sodann die Entscheidung des SG sowie den Beschluss des Beklagten aufgehoben und diesen zu der Feststellung verurteilt, dass die BÄrgschaftserklÄrung vom 18.2.2008 an die KlÄgerin herauszugeben sei (Urteil vom 8.11.2017).

8

Die Klage sei als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts Äber die Verpflichtung des ZA zur Herausgabe der BÄrgschaftsurkunde zulÄssig. Eine Leistungsklage scheide aus, weil der nach seiner Anrufung allein prozessfÄhrungsbefugte Beklagte nicht im Besitz der Urkunde sei und somit auch nicht zu deren Herausgabe verpflichtet werden kÄnne. Zwar fÄhre die RÄckgabe der BÄrgschaftsurkunde nicht zum ErlÄschen einer BÄrgschaft. Da es aber ein Indiz fÄr das ErlÄschen der Schuld darstelle, wenn der Schuldner den Schuldschein besitze, bestehe ein BedÄrfnis dafÄr, Äber die Herausgabe der BÄrgschaftsurkunde vorab durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Zudem sei die KlÄgerin aufgrund ihrer formellen Beschwer durch den Bescheid des Beklagten nicht nur klagebefugt, sondern auch prozessfÄhrungsbefugt. Zum hierfÄr maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mÄndlichen Verhandlung liege aufgrund der mit der Altgesellschafterin und der Neugesellschafterin getroffenen Abtretungsvereinbarungen die ProzessfÄhrungsbefugnis vor.

9

Auch in der Sache mÄsse die Klage Erfolg haben. Die Verpflichtung der Altgesellschafterin aus der BÄrgschaftserklÄrung gegenÄber KÄV und KKn sei zwischenzeitlich erloschen. Die Rechte und Pflichten der Altgesellschafterin aus der

BÃ¼rgerschaftserklÃ¤rung seien gemÃ¤Ã [Â§ 131 Abs 1 Nr 1 UmwG](#) im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Neugesellschafterin Ã¼bergegangen. Hierzu gehÃ¶re auch ein Anspruch auf Herausgabe der BÃ¼rgerschaftsurkunde. Zwar sei die Abtretung dieses Anspruchs durch die Altgesellschafterin im Januar 2012 ins Leere gegangen, doch habe die KlÃ¤gerin aufgrund der am 1.11.2017 mit der Neugesellschafterin geschlossenen Abtretungsvereinbarung den Anspruch auf Herausgabe der von der Altgesellschafterin ausgestellten BÃ¼rgerschaftserklÃ¤rung erlangt. Zu diesem Zeitpunkt habe der Neugesellschafterin ein Herausgabeanspruch entsprechend [Â§ 371 Satz 1 BGB](#) zugestanden. Zwar sei die Verpflichtung aus der BÃ¼rgerschaftserklÃ¤rung nicht aufgrund eines Entfallens der Hauptschuld erloschen, da RÃ¼ckforderungsansprÃ¼che der KÃ¶V unter bestimmten UmstÃ¤nden auch noch nach Ablauf der Frist von vier Jahren fÃ¼r sachlich-rechnerische Richtigstellungen in Betracht kÃ¶nnen. Der Sicherungszweck der BÃ¼rgerschaft sei auch nicht durch Hinzutreten der Neugesellschafterin als weiterer BÃ¼rgin entfallen; ebenso sei der eventuell zustande gekommene BÃ¼rgerschaftsvertrag nicht wirksam gekÃ¼ndigt worden. Jedoch sei die BÃ¼rgerschaftsverpflichtung der Altgesellschafterin in entsprechender Anwendung von [Â§ 736 Abs 2 BGB](#) iVm [Â§ 160 Abs 1](#) Handelsgesetzbuch (HGB) nach Ablauf von fÃ¼nf Jahren seit Wirksamwerden der VermÃ¶gensÃ¼bertragung erloschen. Diese fÃ¼r eine BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft (BAG) in Form einer Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) geltende Regelung zur Begrenzung der Nachhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters sei auf das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der TrÃ¤ger-GmbH eines MVZ entsprechend anzuwenden. Das folge aus der vom Gesetzgeber gewollten Gleichstellung der Haftungssituation fÃ¼r ein in der Rechtsform einer GmbH betriebenes MVZ.

10

Der Beklagte und die Beigeladene zu 1. wenden sich mit ihren Revisionen insbesondere gegen die vom LSG befÃ¼rwortete analoge Anwendung der Begrenzung der Nachhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters im Rahmen des [Â§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#).

11

Der Beklagte verweist darauf, dass bereits der Wortlaut des [Â§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) eine Beendigung der BÃ¼rgschaftsverpflichtung fÃ¼r ausgeschiedene Gesellschafter eines MVZ nicht vorsehe. Es sei auch nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber Vorschriften des HGB gegenÃ¼ber der Regelung in [Â§ 95 SGB V](#) habe Vorrang zukommen lassen wollen. Die beabsichtigte Gleichstellung der MVZ in der Rechtsform einer GmbH habe nicht nur mit kooperativen Organisationsformen wie einer BAG, sondern auch mit EinzelvertragsÃ¤rzten erfolgen sollen; letztere hafteten jedoch mit ihrem PrivatvermÃ¶gen zeitlich unbegrenzt. Zivil- bzw gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzungen, die den vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutz von KÃ¶Ven und KKn unterlaufen kÃ¶nnten, seien hier nicht anwendbar. Zweifelhaft sei auch, ob [Â§ 160 HGB](#) Ã¼ber die Verweisung in [Â§ 736 Abs 2 BGB](#) hier Ã¼berhaupt zur Anwendung gelangen kÃ¶nne, da [Â§ 69 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) die entsprechende Anwendung von Vorschriften des BGB nur anordne,

soweit das mit den Vorgaben des [Â§ 70 SGB V](#) und den Ã¼brigen Aufgaben bzw Pflichten der Beteiligten nach dem 4. Kapitel des SGB V vereinbar sei. Zudem sei fraglich, ob die von der Neugesellschafterin vorgelegte BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung auch Forderungen umfasse, die vor der Ã¼bertragung des VermÃ¶gens der Altgesellschafterin entstanden seien. Es sei denkbar, dass die VermÃ¶gensÃ¼bertragung nach dem UmwG dazu gefÃ¼hrt habe, dass die Neugesellschafterin auch in die Pflichten der Altgesellschafterin in Bezug auf das BÃ¼rgschaftsverhÃ¤ltnis eingetreten und die Abgabe einer neuen BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung deshalb nicht erforderlich gewesen sei. Jedenfalls sei es den Zulassungsgremien nicht zuzumuten, die gesellschaftsrechtlichen GestaltungsmÃ¶glichkeiten der Gesellschafter eines MVZ in allen Einzelheiten nachzuvollziehen.

12

Die Beigeladene zu 1. fÃ¼hrt aus, die Argumentation des LSG zur entsprechenden Anwendung des [Â§ 160 HGB](#) setze voraus, dass diese Vorschrift im Falle eines Gesellschafterwechsels bei einer BAG Ã¼berhaupt zur Anwendung gelange. Das BSG sei bisher jedoch von einer zeitlich unbeschrÃ¤nkten Haftung jedes Mitglieds einer BAG ausgegangen (Hinweis auf BSG Urteil vom 7.2.2007 â [B 6 KA 6/06 R](#) â [BSGE 98, 89](#) = [SozR 4-2500 Â§ 85 Nr 31](#) sowie auf BSG Urteil vom 8.12.2010 â [B 6 KA 38/09 R](#) â juris). Im Ã¼brigen habe der Gesetzgeber mit der Regelung zur BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung gerade auch eine Haftung fÃ¼r RÃ¼ckforderungsansprÃ¼che sicherstellen wollen, die erst nach AuflÃ¶sung eines MVZ fÃ¤llig werden. Damit sei eine Haftungsbegrenzung auf fÃ¼nf Jahre nicht vereinbar. Es gehe nicht an, mit einer Haftungsbegrenzung gerade diejenigen zu privilegieren, die unter Verwirklichung von VertrauensausschlusstatbestÃ¤nden in besonders vorwerfbarer Weise Regresse verursacht hÃ¤tten.

13

Der Beklagte und die Beigeladene zu 1. beantragen, das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 8.11.2017 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Hannover vom 2.9.2015 zurÃ¼ckzuweisen.

14

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

15

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend. Anderenfalls wÃ¼rden der ausgeschiedene Gesellschafter eines MVZ und seine Nachkommen aufgrund der BÃ¼rgschaftsverpflichtung zeitlich unbegrenzt persÃ¶nlich haften. Eine solche "generationenÃ¼berdauernde Schuldknechtschaft" sei der Rechtsordnung fremd. Im Ã¼brigen habe das LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die BÃ¼rgschaftsverpflichtung der Altgesellschafterin nicht erloschen, sondern vielmehr mit der Ausgliederung und Ã¼bertragung ihres VermÃ¶gens auf die

Neugesellschafterin ebenfalls auf diese übergegangen sei. Damit sei aber die hinsichtlich der Bausparungsverpflichtung der Altgesellschafterin bereits zu diesem Zeitpunkt erloschen. Die Neugesellschafterin habe ihre umfassende Haftung mit einer eigenen Bausparungserklärung vorbehaltlos anerkannt.

II

16

Die Revisionen des Beklagten und der Beigeladenen zu 1. sind zulässig, aber nicht begründet. Das LSG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die Klägerin die Herausgabe der von der Altgesellschafterin unter dem 18.2.2008 abgegebenen Bausparungserklärung verlangen kann ([§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Der Senat hat lediglich den feststellenden Ausspruch des Berufungsurteils klarstellend neu gefasst.

17

A) Die Revisionen sind zulässig. Das gilt auch für die Revision der zu 1. beigeladenen Klage, die geltend machen kann, durch die Entscheidung des LSG nicht nur formell, sondern auch materiell beschwert zu sein (zum Erfordernis einer materiellen Beschwerde zB BSG Urteil vom 13.5.2015 – [B 6 KA 18/14 R](#) – SozR 4-2500 § 106 Nr 51 RdNr 19 mwN). Das LSG hat den Beklagten zu der Feststellung verurteilt, dass die Bausparungserklärung der Altgesellschafterin an die Klägerin herauszugeben ist. Wird diese Entscheidung rechtskräftig, führt das zu einer Beeinträchtigung der Rechtsposition der Beigeladenen zu 1., die als Gläubigerin möglicher Ansprüche gegen die Klägerin durch die in der Bausparungserklärung verlautbarte Einstandsverpflichtung begünstigt ist. Auch wenn die Durchsetzung von Ansprüchen aus einer Bausparung nicht zwingend von der Vorlage einer schriftlichen Bausparungserklärung im Original abhängt, da diese kein Wertpapier ist (Horn in Staudinger, Neubearbeitung 2012, [§ 766 BGB](#) RdNr 1), stände der Beigeladenen zu 1. nach Herausgabe der Bausparungserklärung doch ein wichtiges Beweismittel zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht mehr zur Verfügung (vgl BGH Urteil vom 9.10.2008 – [VII ZR 227/07](#) – [NJW 2009, 218](#) RdNr 11). Die materielle Beschwerde kann der Beigeladenen zu 1. auch nicht im Hinblick darauf abgesprochen werden, dass sie im Berufungsverfahren selbst keinen Sachantrag gestellt hat (BSG Urteil vom 16.4.1959 – [5 RKn 27/58](#) – BSGE 9, 250, 251 – juris RdNr 17; BSG Urteil vom 13.5.2015 – [B 6 KA 18/14 R](#) – aaO).

18

B) Die Revisionen können in der Sache keinen Erfolg haben. Das LSG hat zu Recht angenommen, dass die Klägerin vom Beigeladenen zu 8. die Herausgabe der bei ihm noch im Original vorhandenen Bausparungserklärung der Altgesellschafterin vom 18.2.2008 verlangen kann. Ihre Klage ist zulässig (dazu unter 1.) und begründet (dazu unter 2.).

1. Die Klage ist zulässig.

a) Die Frage, ob für Klagen im Zusammenhang mit einer gemäss [Â§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) übernommenen Bärgrschaftsverpflichtung der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erffnet ist, ist hier nicht mehr zu prüfen, nachdem das SG in seiner Entscheidung diesen Rechtsweg für gegeben erachtet hat (für den Sozialrechtsweg kraft Sachzusammenhangs Wigge in Schnapp/Wigge, Handbuch des Vertragsarztrechts, 3. Aufl 2017, Â§ 6 RdNr 222; Ossege, Verträge in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), 2017, S 42; für den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten hingegen Dahm, MedR 2008, 257, 267; zum ordentlichen Rechtsweg für Klagen aus einer Bärgrschaft für Öffentlich-rechtliche Forderungen s auch BGH Urteil vom 16.2.1984 â€‹ IX ZR 45/83 â€‹ BGHZ 90, 187 = NJW 1984, 1622, juris RdNr 9 ff; BGH Beschluss vom 25.7.2013 â€‹ III ZB 18/13 â€‹ BGHZ 198, 105 = juris RdNr 13; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 51 RdNr 39 "Bärgrschaft"). Im Rechtsmittelverfahren ist diese Entscheidung nicht mehr zu hinterfragen ([Â§ 17a Abs 5 GVG](#), vgl BSG Urteil vom 23.3.2011 â€‹ B 6 KA 11/10 R â€‹ BSGE 108, 35 = SozR 4-2500 Â§ 115b Nr 3, RdNr 14 ff). Unabhängig davon handelt es sich hier schon deshalb um eine Öffentlich-rechtliche Streitigkeit iS des [Â§ 51 Abs 1 Nr 2 SGG](#), weil um die Rechtmässigkeit eines feststellenden Verwaltungsakts des Beklagten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung gestritten wird. Im übrigen sind die Sozialgerichte seit dem 2.1.2001 auch für privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständig, und zwar ausdrücklich auch, soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden ([Â§ 51 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Insoweit besteht eine gesetzliche Sonderzuweisung iS des [Â§ 13 GVG](#), die den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Unterscheidung von zivilrechtlichen und Öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vorgeht (vgl BGH Beschluss vom 25.7.2013 â€‹ III ZB 18/13 â€‹ BGHZ 198, 105 RdNr 8).

b) Statthafte Klageart zur Durchsetzung eines Anspruchs auf Herausgabe der Bärgrschaftserklärung ist grundsätzlich die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (unechte Leistungsklage gemäss [Â§ 54 Abs 1 Satz 1](#) iVm Abs 4 SGG); unter besonderen Umständen kann aber auch eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1](#) iVm [Â§ 55 Abs 1 Halbsatz 1 Nr 1, Â§ 56 SGG](#)) statthaft sein.

aa) Die Klägerin erstrebt zum einen die Beseitigung der von ihr für falsch erachteten Feststellung, dass die Bärgrschaftserklärung der Altgesellschafterin Bestandteil der Nachweise des Zulassungsverfahrens ihres MVZ sei und â€‹

entgegen ihrem Begehren auf Herausgabe der Akten des ZA zu verbleiben habe (Ziffer 1 Buchst c des vom Beklagten durch Zurückweisung des Widerspruchs bestätigten Beschlusses des ZA vom 28.10.2009, s dazu BSG Urteil vom 22.10.2014 [B 6 KA 36/13 R](#) [SozR 4-2500 Â§ 95 Nr 28 RdNr 12](#)). Wie das LSG richtig gesehen hat, ist auch die Frage, ob eine im Rahmen des Zulassungsverfahrens für ein MVZ dem ZA übergebene Bärungschaftserklärung später von diesem wieder herauszugeben ist, einer feststellenden Entscheidung der Zulassungsgremien durch Verwaltungsakt zugänglich (vgl BSG aaO RdNr 16; ebenso Ladurner, Ärzte-ZV/Zahnärzte-ZV, 2017, [Â§ 95 SGB V](#) RdNr 98). Zum anderen begehrt die Klägerin bei verständigiger Würdigung des von ihr erhobenen Anspruchs ([Â§ 123 SGG](#)) nach Aufhebung des entgegenstehenden feststellenden Verwaltungsakts vom ZA aber auch die Herausgabe der Bärungschaftserklärung im Original, mithin eine konkrete Handlung und damit eine Leistung iS des [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) (vgl BVerwG Urteil vom 24.8.1994 [11 C 14.93](#) [BVerwGE 96, 326, 332](#): Herausgabe einer Schuldanerkenntnisurkunde; s auch Rehborn, Festschrift 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV, 2008, S 417, 434).

23

bb) Richtige Klageart für solch ein Begehren ist an sich, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (sog unechte Leistungsklage, [Â§ 54 Abs 1 Satz 1](#) iVm Abs 4 SGG). Dabei richtet sich die Anfechtungsklage gegen die feststellende Entscheidung des Berufungsausschusses, die soweit ein Verwaltungsakt im Streit steht allein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens wird (stRspr, vgl BSG Urteil vom 22.10.2014 [B 6 KA 36/13 R](#) [SozR 4-2500 Â§ 95 Nr 28 RdNr 12](#); BSG Urteil vom 16.5.2018 [B 6 KA 1/17 R](#) [BSGE 126, 40](#) = [SozR 4-2500 Â§ 95 Nr 34, RdNr 20](#); zu einer gesetzlich angeordneten Ausnahme s BSG Urteil vom 27.6.2018 [B 6 KA 46/17 R](#) [BSGE 126, 96](#) = [SozR 4-2500 Â§ 103 Nr 25, RdNr 20](#)). Hingegen muss sich eine Klage auf Herausgabe der Bärungschaftserklärung als Leistungsklage gegen den ZA richten, weil nur dieser die geforderte Handlung vornehmen kann, da die Bärungschaftserklärung in seinem Besitz ist. Trotz der unterschiedlichen Passivlegitimation für die beiden Teilaspekte des Begehrens der Klägerin hält der Senat daran fest, dass hier die Klage jedenfalls auch gegen den Berufungsausschuss geführt werden muss. Dieser vertritt als dem ZA übergeordnetes und juristisch fachkundig geleitetes Gremium die behördlichen Entscheidungen in Zulassungssachen gegenüber den Gerichten (BSG Urteil vom 27.6.2018 [B 6 KA 46/17 R](#) [BSGE 126, 96](#) = [SozR 4-2500 Â§ 103 Nr 25, RdNr 20](#)). Das gilt auch dann, wenn verwaltungstechnisch nur der ZA eine bestimmte Handlung, um die letztlich gestritten wird, vornehmen kann. Beide Klagen können jedoch zulässigerweise in subjektiver Klagehäufung in demselben Verfahren geltend gemacht werden ([Â§ 74 SGG](#) iVm [Â§ 59 ZPO](#), vgl B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 74 RdNr 2).

24

cc) Allerdings hat die Klägerin hier keine Leistungsklage gegen den ZA erhoben.

Vielmehr hat sie die ursprünglich von ihr vor dem SG zur Entscheidung gestellte, nur gegen den Berufungsausschuss gerichtete Anfechtungs- und Leistungsklage (auf Herausgabe der Urkunde durch den Beklagten) im Berufungsrechtszug in eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (auf Feststellung durch den Beklagten, dass eine Pflicht zur Herausgabe der Urkunde bestehe) umgestellt, nachdem zuvor auf ihren Antrag hin auch der ZA zu dem Verfahren beigelegt worden war. Eine Verurteilung des ZA zur Herausgabe der BÄrgschaftserklärung kommt hiernach nicht in Betracht, zumal die Voraussetzungen des [Â§ 75 Abs 5 SGG](#), der unter bestimmten Umständen ausnahmsweise auch die Verurteilung eines Beigeladenen ermöglicht, nicht erfüllt sind.

25

dd) Die Klägerin kann aber jedenfalls in der vorliegenden besonderen Konstellation zur gerichtlichen Durchsetzung ihres Begehrens zulässigerweise von einer Anfechtungs- und Leistungsklage gegen zwei unterschiedliche Beteiligte absehen und sich auf eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage nur gegen den Beklagten beschränken. Dem steht der Grundsatz der Subsidiarität einer Feststellungsklage gegenüber einer mündlichen Leistungsklage, der grundsätzlich auch Anwendung findet, wenn die Leistungsklage gegen einen anderen Beklagten zu erheben wäre (vgl BSG Urteil vom 25.3.2003 â [B 1 KR 29/02 R](#) â [SozR 4-1500 Â§ 55 Nr 1](#) RdNr 8 f; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 55 RdNr 19a), nicht entgegen. Der ZA ist eine nach Maßgabe des [Â§ 96 SGB V](#) eingerichtete Behörde iS von [Â§ 1 Abs 2 SGB X](#). Von ihm kann angenommen werden, dass er aufgrund seiner verfassungsrechtlich verankerten Bindung an Gesetz und Recht ([Art 20 Abs 3 GG](#)) rechtskräftigen (feststellenden) Urteilen auch ohne Vollstreckungsdruck nachkommt (vgl BSG Urteil vom 21.3.2012 â [B 6 KA 16/11 R](#) â [BSGE 110, 245](#) = [SozR 4-1500 Â§ 55 Nr 12](#), RdNr 29; BSG Urteil vom 30.9.2015 â [B 3 KR 2/15 R](#) â [SozR 4-2500 Â§ 125 Nr 8](#) RdNr 18). Daher ist zumindest dann, wenn der ZA â wie hier â zu dem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit des feststellenden Verwaltungsakts des Berufungsausschusses beigelegt worden ist, sodass ein Urteil auch ihn bindet ([Â§ 141 Abs 1 Nr 1](#) iVm [Â§ 69 Nr 3 SGG](#)), die Rechtsverfolgung mittels einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage ausreichend. Die Klägerin kann ihren Antrag auch noch im Revisionsverfahren dementsprechend anpassen. Das Verbot von Klageänderungen im Revisionsverfahren ([Â§ 168 Satz 1 SGG](#)) steht dem nicht entgegen, da eine bloße Beschränkung des Klageantrags ohne Änderung des Klagegrundes keine Klageänderung bewirkt ([Â§ 99 Abs 3 Nr 2 SGG](#)).

26

ee) Allein der Umstand, dass ein feststellender Verwaltungsakt des Beklagten verfahrensgegenständlich ist, zwingt entgegen der Ansicht des LSG im gerichtlichen Verfahren nicht dazu, mit der Anfechtungsklage (auf Beseitigung des eine negative Feststellung treffenden Verwaltungsakts) eine Verpflichtungsklage (auf Feststellung der gegenteiligen Rechtslage durch den Berufungsausschuss) zu verbinden. Eine solche Vorgehensweise sieht das SGG nicht vor. Erweist sich im

Klageverfahren, dass Feststellungen eines Verwaltungsakts zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses nicht der wahren Rechtslage entsprechen, ist die Gewährleistung von Rechtsschutz nicht darauf beschränkt, nach Aufhebung dieses Verwaltungsakts die Behörde zur Feststellung der zutreffenden Rechtslage in einem neuen Verwaltungsakt zu verpflichten. Vielmehr besteht die originäre Aufgabe der Rechtsprechung darin, im Einzelfall die Rechtslage verbindlich zu klären (vgl. BSG Urteil vom 30.1.1991 – 9/9a RV 22/89 – [BSGE 68, 128, 130](#) = [SozR 3-3200 Â§ 81 Nr 1](#) S 3). Daraus folgt, dass das Gericht nach Aufhebung eines rechtswidrigen feststellenden Verwaltungsakts die der Rechtslage entsprechende Feststellung in seiner Entscheidung selbst trifft (so auch die Vorgehensweise in BSG Urteil vom 12.8.2019 – [B 3 KR 16/18 R](#) – vgl. Terminbericht Nr 35/19; ebenso BSG Urteil vom 20.12.2018 – [B 3 KR 2/17 R](#) – [SozR 4-2500 Â§ 124 Nr 6 RdNr 14](#); zur Anfechtungs- und Feststellungsklage im Unfallversicherungsrecht vgl. zB BSG Urteil vom 3.4.2014 – [B 2 U 25/12 R](#) – [BSGE 115, 256](#) = [SozR 4-2700 Â§ 136 Nr 6, RdNr 11](#)).

27

c) Die Klägerin erfüllt für die Anfechtungsklage das besondere Zulassungserfordernis der Klagebefugnis ([Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG](#)).

28

aa) Eine Anfechtungsklage setzt gemäß [Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG](#) voraus, dass eine Verletzung von Rechten des Klägers durch den angefochtenen Verwaltungsakt möglich erscheint (BSG Urteil vom 7.2.2007 – [B 6 KA 8/06 R](#) – [BSGE 98, 98](#) = [SozR 4-1500 Â§ 54 Nr 10](#), RdNr 14). Davon kann zwar in der Regel, aber entgegen der Ansicht des LSG nicht stets ausgegangen werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt an den Anfechtenden gerichtet ist (BSG Urteil vom 17.10.2007 – [B 6 KA 42/06 R](#) – [BSGE 99, 145](#) = [SozR 4-2500 Â§ 116 Nr 4](#), RdNr 16). Das Vorliegen einer möglichen Beschwerde ist nur dann unzweifelhaft, wenn ein Verwaltungsakt dem Kläger als dessen Adressaten eine Verbindlichkeit auferlegt oder ihm Rechte entzieht (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 54 RdNr 10 am Ende). Beides ist hier nicht der Fall; daher muss die Möglichkeit einer Verletzung eigener materiell-rechtlicher Rechtspositionen konkret dargetan werden (BSG Urteil vom 17.10.2007 – [B 6 KA 42/06 R](#) – aaO; s auch Bieresborn in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, Â§ 54 RdNr 105, 108).

29

bb) Die Klägerin macht geltend, aufgrund Abtretung Gläubigerin eines Herausgabeanspruchs des Bârgen entsprechend [Â§ 371 BGB](#) geworden zu sein, und verweist dazu auf die Abtretungsvereinbarungen vom 10.1.2012 und vom 1.11.2017. Auf dieser Grundlage kann der Klägerin die Anfechtungsbefugnis gegenüber dem ablehnenden Verwaltungsakt des Beklagten aufgrund einer Verletzung eigener subjektiver Rechte nicht abgesprochen werden.

F  r das Verlangen auf Herausgabe der B  rgschaftserkl  rung kommt als Anspruchsgrundlage nur [   69 Abs 1 Satz 1](#), 3 und 4 SGB V iVm einer entsprechenden Anwendung von [   766 Satz 1](#), [   371 Satz 1 BGB](#) in Betracht. Die schriftliche B  rgschaftserkl  rung ist wie ein Schuldschein zu behandeln, der nach dem Erl  schen der Schuld oder dem Nichtentstehen der Forderung an den B  rgen zur  ckzugeben ist (vgl BGH Urteil vom 20.3.1997 â   [IX ZR 83/96](#) â   [NJW 1997, 1779](#), 1780 â   juris RdNr 13; BGH Urteil vom 14.7.2004 â   [XII ZR 352/00](#) â   [NJW 2004, 3553](#), 3555 â   juris RdNr 25). Berechtigter eines solchen Anspruchs ist somit der B  rge, der die Herausgabe vom Gl  ubiger der Hauptforderung als dem Eigent  mer des Schuldscheins (vgl [   952 Abs 1 Satz 1, Abs 2 BGB](#)) verlangen kann, ggf aber auch von Dritten, die im Besitz des Schuldscheins sind (vgl Olzen in Staudinger, [   371 BGB](#), Neubearbeitung 2016, RdNr 10, 12; Kerwer in juris-PK BGB, 8. Aufl 2017,    371 RdNr 6). Die Kl  gerin hat die hier streitbefangene B  rgschaftserkl  rung selbst nicht abgegeben, beruft sich aber auf einen Rechtserwerb von dem B  rgen aufgrund Abtretungsvereinbarung (vgl dazu KG Urteil vom 26.2.2015 â   [27 U 174/13](#) â   juris RdNr 13). Damit ist die M  glichkeit einer Verletzung eigener subjektiver Rechte hinreichend dargetan. Ob dieses Recht tats  chlich auf sie   bergegangen ist, ist hingegen eine Frage der Begr  ndetheit der Klage. Unsch  dlich ist auch, dass die Kl  gerin die fraglichen Abtretungsvereinbarungen erst im Verlauf des Klage- bzw Berufungsverfahrens in den Prozess eingef  hrt hat. F  r die Bejahung der Zul  ssigkeit der Klage ist es ausreichend, dass s  mtliche Sachurteilsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der letzten m  ndlichen Verhandlung vorliegen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, vor    51 RdNr 20).

31

d) Aufgrund der zu bejahenden Klagebefugnis bestehen, wie das LSG zutreffend ausge  hrt hat, ebenfalls keine Zweifel an der Prozessf  hrungsbefugnis der Kl  gerin. Diese liegt vor, wenn die Kl  gerin â   wie hier â   einen nach ihrem Vortrag ihr zustehenden sachlichen Anspruch im eigenen Namen geltend macht (BSG Urteil vom 24.9.2002 â   [B 3 P 14/01 R](#) â   [SozR 3-3300    72 Nr 2](#) S 4 â   juris RdNr 16; zum regelm   igen Zusammenfallen von Klagebefugnis und aktiver Prozessf  hrungsbefugnis s auch Stra  feld in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014,    70 RdNr 44).

32

e) Schlie  lich ist f  r die Feststellungsklage auch das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben ([   55 Abs 1 Halbsatz 2 SGG](#)). Es kommt darin zum Ausdruck, dass der Beklagte in dem angefochtenen Beschluss die von der Kl  gerin begehrte Herausgabe der B  rgschaftserkl  rung ausdr  cklich abgelehnt, mithin zu ihrem Begehren eine negative Feststellung getroffen hat. Das gen  gt f  r ein Feststellungsinteresse im gerichtlichen Verfahren (BSG Urteil vom 30.1.1991 â   9/9a RV 22/89 â   [BSGE 68, 128](#), 130 = [SozR 3-3200    81 Nr 1](#) S 4).

2. Die danach zulässige Klage ist auch begründet. Die Klägerin ist unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des LSG Gläubigerin eines möglichen Herausgabeanspruchs des Beklagten gegenüber dem ZA als Besitzer der Bauschaftserklärung geworden (dazu unter a). Ein Anspruch auf Herausgabe der Bauschaftserklärung ist zwischenzeitlich auch entstanden (dazu unter b).

a) Der Herausgabeanspruch entsprechend [§ 371 BGB](#) steht nach dem Erlischen oder dem Nichtentstehen der mit der Bauschaft gesicherten Forderungen dem Beklagten zu, sofern sich aus vertraglichen Vereinbarungen nicht etwas anderes ergibt (BGH Urteil vom 14.7.2004 – [XII ZR 352/00](#) – [NJW 2004, 3553](#), 3555 – juris RdNr 25; zu einem nach VOB/B vertraglich vereinbarten Herausgabeanspruch des Schuldners der mit der Bauschaft gesicherten Forderung vgl BGH Urteil vom 9.10.2008 – [VII ZR 227/07](#) – [NJW 2009, 218](#) – juris RdNr 8 ff). Da abweichende vertragliche Vereinbarungen bei einer Bauschaftserklärung nach [§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) nicht in Rede stehen, kann der Herausgabeanspruch hier nur durch einen Abtretungsvertrag entsprechend den Regelungen der [§§ 398 ff BGB](#) zwischen dem materiell als Bäuge verpflichteten Rechtssubjekt und der Klägerin auf Letztere übergegangen sein (zur Anwendung der Vorschriften des BGB auf die Abtretung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Vertragsarzts s BSG Urteil vom 3.3.1999 – [B 6 KA 10/98 R](#) – SozR 3-5540 Anl 1 § 10 S 4 f; BSG Urteil vom 27.6.2018 – [B 6 KA 38/17 R](#) – SozR 4-2500 § 79 Nr 2 RdNr 21 – die für Sozialleistungen maßgebliche Sondervorschrift in [§ 53 SGB I](#) ist insoweit nicht anwendbar). Das ist hier der Fall.

aa) Allerdings kann die Klägerin aus der Abtretungsvereinbarung vom 10.1.2012 keine Rechte für sich herleiten, auch wenn sie ihr Begehren primär hierauf stützt. Diese Vereinbarung wurde von der "MVZ L. GmbH" (so die damalige Firma der Klägerin) und der "I. GmbH & Co. KG (HRA GE), die mittlerweile als "I. Holding GmbH & Co. KG" firmiert, somit von der Altgesellschafterin abgeschlossen. Die Altgesellschafterin war jedoch im Januar 2012 materiell selbst nicht mehr Bäugin und konnte daher über gerade dem Beklagten zustehende Nebenrechte nicht mehr wirksam verfügen.

Vielmehr waren, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, sämtliche Rechte und Pflichten aus der Bauschaftserklärung, die die "I. GmbH & Co. KG" noch als (Alt-)Gesellschafterin der Klägerin unter dem 18.2.2008 zugunsten der KVen und der gesetzlichen KKn abgegeben hatte, zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung und Übertragung des Großteils von deren Vermögen auf die G. GmbH & Co. KG in das Handelsregister der abgebenden Gesellschaft (am

30.7.2009) in Gesamtheit auf den 1/4bernehmenden Rechtsträger (= Neugesellschafterin) 1/4bergegangen (sog "partielle Gesamtrechtsnachfolge" gem [Â§ 131 Abs 1 Nr 1 UmwG](#)). Diese partielle Gesamtrechtsnachfolge umfasste auch Verbindlichkeiten sowie gesamte Vertragsverhältnisse, die auf diese Weise ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei kraft Gesetzes auf den 1/4bernehmenden Rechtsträger 1/4bertragen werden konnten. Das gilt ebenso für Rechtspositionen des öffentlichen Rechts, soweit sie ähnlich wie hier nicht höchstpersönlich sind (Wardenbach in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl 2019, [Â§ 131 UmwG](#) RdNr 18, 20, 22; Larisch in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 8 Umwandlungsrecht, 5. Aufl 2018, Â§ 27 RdNr 7 ff, 51, 56, 76 f). Dass alle "Verbindlichkeiten und Verpflichtungen einschließlich öffentlicher Lasten", die mit dem von der (ursprünglichen) "I. GmbH & Co. KG" geführten Betrieb verbunden waren, auf die G. GmbH & Co. KG als Neugesellschafterin 1/4bergehen sollten, ergibt sich aus Â§ 1 Abs 1 Nr 3 des Ausgliederungs- und 1/4bernahmevertrags vom 3.7.2009; zu den davon erfassten Vermögensgegenständen gehörten auch die Pflichten und Rechte aus der Bârgschaftserklärung vom 18.2.2008. Der von der Klägerin mit der Altgesellschafterin abgeschlossene Abtretungsvertrag vom 10.1.2012 hatte danach die Verfügung über eine der Altgesellschafterin nicht mehr zustehende Rechtsposition zum Gegenstand und ging somit ins Leere.

37

bb) Jedoch hat die Klägerin den Anspruch entsprechend [Â§ 371 BGB](#) auf Herausgabe der Bârgschaftserklärung aufgrund der am 1.11.2017 mit der Neugesellschafterin abgeschlossenen Abtretungsvereinbarung erworben und ist damit für den von ihr geltend gemachten Anspruch aktivlegitimiert. Wie bereits ausgeführt, ist die Neugesellschafterin aufgrund des Ausgliederungs- und 1/4bernahmevertrags vom 3.7.2009 und dessen Eintragung ins Handelsregister kraft partieller Gesamtrechtsnachfolge Inhaberin sämtlicher Rechte und Pflichten aus der ursprünglich von der Altgesellschafterin abgegebenen Bârgschaftserklärung geworden. Dass die Neugesellschafterin den davon umfassten Anspruch auf Herausgabe der Bârgschaftserklärung in der am 1.11.2017 abgeschlossenen Vereinbarung an die Klägerin abgetreten hat, hat das LSG für den Senat bindend festgestellt. Weder der Beklagte noch die Beigeladene zu 1. haben Verfahrensgegen gegen diese tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts vorgebracht ([Â§ 163 SGG](#)). Deshalb ist für die Entscheidung des Senats ohne Bedeutung, dass die Abtretungsvereinbarung vom 1.11.2017 eigentlich die "MVZ L. GmbH" als Vertragspartner ausweist, während die Klägerin nach dem Eintrag im Handelsregister (HRB) seit dem 6.3.2013 die Firma "L. GmbH MVZ N.-W." führt und im Rechts- und Geschäftsverkehr auch in dieser Form führen muss (vgl Ries in Rächricht/Graf von Westphalen/Haas, HGB, 5. Aufl 2019, Â§ 17 RdNr 34).

38

b) Ein Anspruch auf Herausgabe der bei Gründung des MVZ am 18.2.2008 von der Altgesellschafterin gem [Â§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) abgegebenen schriftlichen

Bürgerschaftserklärung ist hier auf der Grundlage von [Â§ 69 Abs 1 Satz 1](#), 3 und 4 SGB V iVm einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 766 Satz 1](#), [Â§ 371 Satz 1 BGB](#) entstanden.

39

aa) Der Anspruch auf Herausgabe der schriftlichen Bürgerschaftserklärung entsprechend [Â§ 371 Satz 1 BGB](#) entsteht, wenn entweder die mit der Bürgerschaft gesicherte Schuld durch Erfüllung oder auf sonstige Weise erloschen ist oder wenn feststeht, dass diese Schuld nicht mehr zur Entstehung gelangen kann (Kerwer in juris-PK BGB, 8. Aufl 2017, [Â§ 371 RdNr 4](#); Olzen in Staudinger, [Â§ 371 BGB](#) RdNr 9, Neubearbeitung 2016; Wigge in Schnapp/Wigge, Handbuch des Vertragsarztrechts, 3. Aufl 2017, [Â§ 6 RdNr 221](#); Müller GesR 2018, 152, 157; Ossege, Verträge in MVZ, 2017, S 42; Rehborn, MedR 2010, 290, 294). Sofern die Voraussetzungen für den Anspruch auf Herausgabe der Bürgerschaftserklärung nicht vorliegen, kann der Schuldner dieses Anspruchs (hier: der ZA, der die Urkunde in Besitz hat, vgl Olzen in Staudinger, aaO, RdNr 12) das gegenüber dem Gläubiger des Herausgabeanspruchs einwenden. Nach Abtretung des Anspruchs kann der Schuldner solche Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, entsprechend [Â§ 404 BGB](#) gegenüber dem neuen Gläubiger (hier: der Klägerin) geltend machen.

40

bb) Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 8.11.2017 war ein solcher Herausgabeanspruch entstanden.

41

(1) Der letztgenannte Zeitpunkt ist hier für die Beurteilung maßgeblich. Der vom Beklagten im Berufungsverfahren vertretenen Ansicht, dass auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung abzustellen sei, ist nicht zu folgen. Wie oben bereits dargelegt, ist ein Anspruch auf Herausgabe der Bürgerschaftserklärung grundsätzlich im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage zu verfolgen; eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls statthaft sein. Bei einer Anfechtungs- und Leistungsklage ist aber in der Regel hinsichtlich der zu berücksichtigenden Tatsachen auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen (vgl BSG Urteil vom 18.2.2016 [â€“ B 3 P 2/14 R](#) [â€“](#) SozR 4-3300 [Â§ 42 Nr 1 RdNr 14](#); Söhnngen in juris-PK SGG, Stand der Einzelkommentierung 17.6.2019, [Â§ 54 RdNr 51](#)); für eine Feststellungsklage gilt dasselbe (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, [Â§ 55 RdNr 21](#)). Regelungen des einschlägigen materiellen Rechts, die hier eine Abweichung von diesem Grundsatz gebieten, sind nicht ersichtlich.

42

(2) Bis zu dem genannten Zeitpunkt Anfang November 2017 war ein Anspruch

entsprechend [Â§ 371 Abs 1 BGB](#) auf Herausgabe der BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung allerdings nicht dadurch entstanden, dass die Verbindlichkeiten des MVZ gegenÃ¼ber der KÃ¶V und den KKn, die durch die BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung vom 18.2.2008 abgesichert waren, aufgrund ErfÃ¼llung oder auf sonstige Weise erloschen waren. Wie das LSG festgestellt hat, war bis dahin Ã¼berhaupt keine Inanspruchnahme der â nach partieller Gesamtrechtsnachfolge â ab 30.7.2009 nunmehr aus dieser BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung verpflichteten Neugesellschafterin erfolgt. Jedoch war Anfang November 2017 und ist auch weiterhin eine Inanspruchnahme sowohl der KlÃ¤gerin als TrÃ¤gerin des MVZ als auch der Neugesellschafterin als nunmehr aus der BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung Verpflichteter prinzipiell noch mÃ¶glich, und zwar auch fÃ¼r AnsprÃ¼che, die aus der bis zum 30.7.2009 ausgeÃ¼bten vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit des MVZ herrÃ¼hren. Insbesondere HonorarrÃ¼ckforderungsansprÃ¼che der KÃ¶V aufgrund nachtrÃ¤glicher sachlich-rechnerischer Richtigstellungen kÃ¶nnen trotz der vierjÃ¤hrigen Ausschlussfrist (vgl BSG Urteil vom 24.10.2018 â [B 6 KA 34/17 R](#) â [GesR 2019, 299](#) RdNr 28, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR 4-2500 Â§ 106d Nr 2 vorgesehen; s dazu auch BSG Urteil vom 15.5.2019 â [B 6 KA 63/17 R](#) â juris RdNr 34, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen) auch noch nach Ablauf von vier Jahren mit Erfolg geltend gemacht werden, sofern einer der VertrauensausschlusstatbestÃ¤nde in [Â§ 45 Abs 2 Satz 3](#) iVm Abs 4 Satz 1 SGB X erfÃ¼llt ist. Das ist insbesondere bei betrÃ¼gerischen oder grob fahrlÃ¤ssig falschen Honorarabrechnungen der Fall (vgl Rehborn, MedR 2010, 290, 294; s dazu zB LSG Mecklenburg-Vorpommern Urteil vom 17.4.2018 â [L 1 KA 2/15](#) â und nachfolgend [B 6 KA 40/18 B](#)).

43

(3) Die Neugesellschafterin konnte aber nach den hier maÃgeblichen speziellen Regelungen des UmwG jedenfalls nach Ablauf von fÃ¼nf Jahren vom ZA die Herausgabe der BÃ¼rgschaftserklÃ¤rung verlangen. Diesen Herausgabeanspruch hat die Neugesellschafterin in der Vereinbarung vom 1.11.2017 an die KlÃ¤gerin abgetreten (s oben RdNr 37).

44

(a) GemÃ¤Ã [Â§ 133 Abs 1 Satz 1 UmwG](#) haften die an der Spaltung beteiligten RechtstrÃ¤ger fÃ¼r Verbindlichkeiten des Ã¼bertragenden RechtstrÃ¤gers, die vor dem Wirksamwerden der Spaltung begrÃ¼ndet worden sind, als Gesamtschuldner. Dieses GlÃ¤ubigerschutzkonzept wird ergÃ¤nzt durch das Recht der GlÃ¤ubiger, anÃ¤sslich der Spaltung und VermÃ¶gensÃ¼bertragung eine Sicherheitsleistung zu verlangen ([Â§ 133 Abs 1 Satz 2](#) iVm [Â§ 22 UmwG](#) â s dazu Larisch in MÃ¼nchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 8 â Umwandlungsrecht, 5. Aufl 2018, Â§ 27 RdNr 184 ff). Dabei ist die Haftung desjenigen, dem eine Verbindlichkeit im Rahmen der Spaltung zugewiesen wurde (sog Hauptschuldner), zeitlich unbeschrÃ¤nkt (Wardenbach in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl 2019, [Â§ 133 UmwG](#) RdNr 6). Hingegen ist die Haftung des "Mithafters" gemÃ¤Ã [Â§ 133 Abs 3 Satz 1 UmwG](#) auf solche Verbindlichkeiten begrenzt, die vor Ablauf von fÃ¼nf Jahren nach der Spaltung fÃ¤llig werden und rechtskrÃ¤ftig bzw in vergleichbarer

Weise ([Â§ 197 Abs 1 Nr 3 bis 5 BGB](#)) festgestellt sind; bei Öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten gemäß der Erlass eines Verwaltungsakts (zur Bedeutung der Unterscheidung zwischen Hauptschuldner und Mithafter vgl Schwab in Lutter, UmwG, 5. Aufl 2014, Â§ 133 RdNr 19 f). Die Frist von fünf Jahren beginnt mit dem Tag, an dem die Eintragung der Spaltung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers bekannt gemacht worden ist ([Â§ 133 Abs 4 Satz 1 UmwG](#)); ihr Lauf kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften zur Verjährung gehemmt werden ([Â§ 133 Abs 4 Satz 1 UmwG](#) iVm [Â§ 204 BGB](#)). Dieses System der spaltungsrechtlichen Transferhaftung soll die jeweiligen Gläubiger des abgebenden Rechtsträgers vor einem Werthaltigkeitsverlust ihrer Forderungen schützen und ist das notwendige Gegenstück zur Spaltungsfreiheit (Lieder in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, aaO, Â§ 4 RdNr 56).

45

Nach diesen Grundsätzen haftet hier die Neugesellschafterin als Hauptschuldnerin zeitlich unbegrenzt für die aufgrund des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags auf sie übertragenen Verpflichtungen der Altgesellschafterin aus der streitbefangenen Bârgschaftserklärung. Demgegenüber endete die zunächst weiter bestehende Mithaftung der Altgesellschafterin für die Verbindlichkeiten aus der Bârgschaft fünf Jahre nach Eintragung der Ausgliederung in das Register ihres Sitzes, dh hier mit Ablauf des 30.7.2014.

46

(b) Einer Anwendung des Gläubigerschutz- und Haftungskonzepts des UmwG auf die aus einer Bârgschaftserklärung gemäß [Â§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) herrührenden Verbindlichkeiten einer nach den Bestimmungen des UmwG umgewandelten Gesellschaft, welche selbst wiederum Gesellschafterin der Träger-GmbH eines MVZ ist, stehen die Regelungen in [Â§ 69 Abs 1 Satz 1](#), 3 und 4 SGB V nicht entgegen. Zwar werden nach diesen Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen KKn, Ärzten, sonstigen Leistungserbringern und ihren Verbänden "abschließend" in den [Â§Â§ 63, 64 SGB V](#) und im Vierten Kapitel des SGB V sowie "im übrigen" in den entsprechend anwendbaren Vorschriften des BGB geregelt. Nach der Entstehungsgeschichte dieser Norm sollte mit dem Wort "abschließend" aber nur geklärt werden, dass die Rechtsbeziehungen der KKn mit den Leistungserbringern "allein sozialversicherungsrechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur sind" (vgl [BT-Drucks 14/1245 S 68](#) â zu Nr 29 (Â§ 69)) und damit dem Öffentlichem Recht unterliegen (BSG Urteil vom 12.5.2005 â [B 3 KR 32/04 R](#) â [SozR 4-2500 Â§ 69 Nr 1](#) RdNr 14 ff, 17 f; s auch BSG Urteil vom 21.4.2015 â [B 1 KR 11/15 R](#) â [SozR 4-2500 Â§ 69 Nr 10](#) RdNr 14 ff, 16; BSG Urteil vom 15.3.2017 â [B 6 KA 35/16 R](#) â [BSGE 126, 1](#) = [SozR 4-5540 Anl 9.1 Nr 12](#), RdNr 23). Einen Ausschluss aller in [Â§ 69 Abs 1 SGB V](#) nicht ausdrücklich genannter Vorschriften von der Anwendung in den leistungserbringerrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen KKn bzw KVen und Ärzten sowie sonstigen Leistungserbringern ordnet die Vorschrift hingegen nicht an (Krasney in Kasseler Komm, [Â§ 69 SGB V](#) RdNr 9, 14, Stand der Einzelkommentierung Juli 2017; Becker/Kingreen, SGB V, 6. Aufl 2018, Â§ 69 RdNr 37; Bâune in Eichenhofer/von

47

In diesem Sinne hat der Senat in leistungserbringerrechtlichen Rechtsbeziehungen stets auch die in [Â§ 69 Abs 1 SGB V](#) nicht genannten Vorschriften zB des Sozialverwaltungsverfahrensrechts (SGB X), des Ãrztlichen Berufsrechts, des Datenschutzrechts oder des Strafrechts herangezogen, soweit das zur KlÃrung entscheidungserheblicher Vorfragen erforderlich war. Nichts anderes gilt hinsichtlich der Vorschriften des UmwG, soweit sie einer Gesellschaft, die selbst Gesellschafterin einer GmbH als TrÃgerin eines MVZ ist, die Umwandlung gestatten und in diesem Zusammenhang ein eigenes GlÃubigerschutz- und Haftungskonzept vorgeben, von dem nicht abgewichen werden kann ([Â§ 1 Abs 3 Satz 1 UmwG](#); s auch Wardenbach in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl 2019, [Â§ 133 UmwG](#) RdNr 24). DafÃr, dass mit der in [Â§ 95 Abs 2 Satz 6 Halbsatz 2 SGB V](#) enthaltenen Formulierung ("dies gilt auch fÃr Forderungen, die erst nach AuflÃsung des medizinischen Versorgungszentrums fÃllig werden") die Haftungsregelungen des UmwG spezialgesetzlich modifiziert werden sollten und Ãber die weitgehenden Schutzvorschriften des [Â§ 133 UmwG](#) hinaus eine zeitlich unbegrenzte Haftung der ausgliedernden Altgesellschafterin angeordnet werden sollte, gibt es in den Gesetzesmaterialien keinerlei Anhaltspunkt (vgl Gesetzentwurf zum VertragsarztrechtsÃnderungsgesetz â [BT-Drucks 16/2474 S 21](#) â zu Buchst b; s auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses fÃr Gesundheit zum GKV-VersorgungsstÃrkungsgesetz, [BT-Drucks 18/5123 S 128](#) â zu Nr 41 Buchst c). Das erscheint auch sonst eher fernliegend.

48

(c) Nach dem Wegfall der Nachhaftungsverpflichtung der Altgesellschafterin besteht kein rechtfertigender Grund mehr dafÃr, die noch von der Altgesellschafterin ausgestellte BÃrgschaftserklÃrung weiterhin im Original in den Akten des ZA zu behalten. Zur Dokumentation der VollstÃndigkeit der Akte genÃgt es, dort eine Kopie der BÃrgschaftserklÃrung samt RÃckgabevermerk zu belassen.

49

Wie bereits dargelegt (RdNr 45), durften die KKn und die KÃVen die Altgesellschafterin nach Ablauf des 30.7.2014 nicht mehr aus der noch von ihr ausgestellten BÃrgschaftserklÃrung vom 18.2.2008 in Anspruch nehmen. Sie konnten ab diesem Zeitpunkt ihre Rechte aus der BÃrgschaft nur noch gegenÃber der Neugesellschafterin geltend machen. Dazu konnten sich KKn und KÃVen zwar prinzipiell weiterhin auf die noch von der Altgesellschafterin ausgestellte BÃrgschaftserklÃrung berufen; mit ihr und mit dem Ausgliederungs- und Ãbernahmevertrag und dessen Eintragung in das Handelsregister waren sie in die Lage versetzt, ihre Rechte als GlÃubiger dieser BÃrgschaft gegenÃber der Neugesellschafterin als neuer Schuldnerin nachzuweisen. Jedoch hat die Neugesellschafterin im September 2009 eine neue, von ihr selbst ausgestellte

BÄrgschaftserklärung zu den Akten des ZA eingereicht und ausdrücklich erklärt, dass diese BÄrgschaftserklärung alle denkbaren Forderungen der KVen und der KKn gegenüber der MVZ GmbH "unabhängig vom Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung" umfasst. Jedenfalls nach Wegfall der Nachhaftungsverpflichtung der Altgesellschafterin mit Ablauf des 30.7.2014 konnte somit die ursprüngliche BÄrgschaftserklärung vom 18.2.2008 die Rechte von KKn und KVen aus der BÄrgschaftsverpflichtung gemäss [Â§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) nicht mehr verbessern. Für eine doppelte Absicherung durch zwei BÄrgschaftserklärungen desselben als BÄrgende materiell Verpflichteten besteht weder ein praktisches Bedürfnis noch eine Rechtsgrundlage. Auf Verlangen der Neugesellschafterin als alleiniger Schuldnerin der BÄrgschaftsverpflichtung ist deshalb die ursprüngliche, noch von der Altgesellschafterin ausgestellte BÄrgschaftserklärung vom ZA herauszugeben.

50

(4) Die von den Beteiligten und dem LSG in erster Linie erörterte Frage, ob die Bestimmungen zur Begrenzung der Nachhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafter in [Â§ 736 Abs 2 BGB](#) iVm [Â§ 160 Abs 1 HGB](#) auch im Regelungsbereich der BÄrgschaftsverpflichtungen nach [Â§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) entsprechend anzuwenden sind (bejahend die Überwiegenden Stimmen in der Literatur: Ladurner, Ärzte-ZV/Zahnärzte-ZV, 2017, Â§ 95 RdNr 95 f; Wigge in Schnapp/Wigge, Handbuch des Vertragsarztrechts, 3. Aufl 2017, Â§ 6 RdNr 215: "wohl interessengerecht"; Kremer/Wittmann, Vertragsärztliche Zulassungsverfahren, 3. Aufl 2018, RdNr 891; Müller/Dahm/ Rempik in Ratzel/Luxenburger, Handbuch Medizinrecht, 3. Aufl 2015, Kap 9 Abschnitt B RdNr 150, 222; Rehborn, Festschrift 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV, 2008, S 417, 423; lediglich deskriptiv Müller, GesR 2018, 152, 157: "Manche KVen wenden die Nachhaftungsregeln der [Â§ 736 Abs 2 BGB](#) iVm [Â§ 160 HGB](#) an"; zweifelnd Makoski/Müller, MedR 2007, 524, 526; ablehnend wohl Dahm, MedR 2008, 257, 266), ist hier nicht entscheidungserheblich. Für die Sonderform eines Gesellschafterwechsels aufgrund Ausgliederung und Übertragung eines Großteils des Vermögens der Altgesellschafterin auf die Neugesellschafterin nach den Regelungen des UmwG hält [Â§ 133 UmwG](#) ein eigenständiges, wenn auch ersichtlich an die Bestimmungen in [Â§ 160 Abs 1 HGB](#) angelehntes Gläubigerschutz- und Haftungskonzept bereit. Damit fehlt es an einer Regelungslücke und ist für eine entsprechende Anwendung von [Â§ 736 Abs 2 BGB](#) iVm [Â§ 160 Abs 1 HGB](#) hier kein Raum.

51

C) Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs 2](#), [Â§ 159 Satz 1 VwGO](#) und [Â§ 100 Abs 1 ZPO](#) und beruht auf dem Umstand, dass die Revisionen ohne Erfolg geblieben sind. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 8. sind nicht zu erstatten, da diese keine eigenen Anträge gestellt haben ([Â§ 162 Abs 3 VwGO](#) â vgl BSG Urteil vom 31.5.2006 â [B 6 KA 62/04 R](#) â [BSGE 96, 257](#) = [SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 3](#), RdNr 16).

Erstellt am: 17.09.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024